

TOP 8 – Erläuterung der von Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Berliner Volksbank eG

(Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG.)

Satzungsänderungen obliegen nach § 38 lit. a) der Satzung der Berliner Volksbank der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung. Nach § 39 Abs. 2 lit. a) der Satzung bedarf die Änderung der Satzung einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

TOP 8.1 Wegfall Nachschussverpflichtung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Basel III Regularien wird die aufsichtsrechtliche Anerkennung des Haftsummenzuschlags zum Ergänzungskapital bis zum 31.12.2021 sukzessive abgeschafft. Die Wirkung der Haftsumme beschränkt sich damit auf eine potentielle Nachhaftung der Mitglieder zugunsten der Gläubiger der Bank.

Das Thema einer Nachhaftung hat aufgrund der Stabilität der Bank und der Sicherungseinrichtung der genossenschaftlichen FinanzGruppe für die Mitglieder tatsächlich nur eine geringe praktische Bedeutung.

Da die Anerkennung des Haftsummenzuschlags als Ergänzungskapital für die Berliner Volksbank eG bereits im Jahr 2020 keine große Bedeutung mehr hat, ist es empfehlenswert, bereits heute den Wegfall der Nachschussverpflichtung in die Satzung aufzunehmen. Damit steigt die Attraktivität von Genossenschaftsanteilen an der Berliner Volksbank eG.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 48 der Satzung um einen neuen Absatz wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ergänzen.